

## Petition „Die italienische Sprache sind wir“

von Maria Agostina Cabiddu, Professorin und Rechtsanwältin, Mailand, als  
Erstunterzeichnerin,

an den Präsidenten der Republik Italien, Sergio Mattarella, für eine neue Sprachpolitik

(<https://www.change.org/p/l-italiano-siamo-noi>)

Übersetzung: Dr. Kurt Gawlitta (ADAWIS, Arbeitskreis Deutsch als Wissenschaftssprache)

Mit einer kürzlich ergangenen Entscheidung (Nr. 42/2017) hat der Italienische Verfassungsgerichtshof die verfassungsmäßige zentrale Bedeutung der italienischen Sprache unterstrichen. Sie stellt ein grundlegendes Element der individuellen und gesellschaftlichen Identität sowie ein wesentliches Element der nationalen Geschichte und Identität dar.

Die Entscheidung des Gerichtshofs hat ihren Ursprung in dem Beschluss vom Dezember 2011, mit dem die Technische Universität Mailand die englische Sprache zur „*offiziellen Sprache*“ der Studiengänge zur Magister- und zur Doktorprüfung machte und somit das Italienische davon ausschloss. Sie hatte zum Gegenstand Art. 2 Absatz 2 Buchstabe l des (Hochschulreform)-Gesetzes Nr. 240/2010. Dieses Gesetz gestattet zur besseren Durchführung der Internationalisierung die Durchführung von Lehrgängen „*auch*“ in einer Fremdsprache.

Dazu sagt der Gerichtshof: „*Die legitimen Ziele der Internationalisierung können nicht die italienische Sprache im Innern der italienischen Hochschule auf eine Randposition und untergeordnete Rolle reduzieren und jene für sie spezifische Funktion als Trägerin der Geschichte und der Identität der nationalen Gemeinschaft sowie ihr ureigenes Wesen als zu schützendes und schätzenswertes kulturelles Erbe entwerten.*“

Es geht nicht nur um folgendes; „*Falls man die Kenntnis einer anderen Sprache als des Italienischen zur Zulassungsvoraussetzung machte, würde man, bei Fehlen unterstützender Bildungsangebote, jene Bewerber, die an sich studierfähig und aufnahmewürdig sind, jedoch die Fremdsprache nicht genügend beherrschen, daran hindern, zu höheren Bildungsabschlüssen zu gelangen, und zwar nicht nur zu höheren Kosten, sondern auch bei ihren Wahlentscheidungen für die eigene Berufswahl oder Zukunftsplanung, als auch dadurch, dass sie aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen wären, andere Studiengänge oder sogar andere Hochschulen zu wählen.*“

Darüber hinaus könnte eine solche Regelung „*die Lehrfreiheit verletzen, da sie sich, einerseits erheblich auf die Methoden auswirken würde, mit denen der Dozent seine Tätigkeit auszuüben hat. Ihm würde nämlich die Entscheidung darüber entzogen, wie er mit den Studenten kommuniziert, und zwar ganz unabhängig von der Gewandtheit, die er selbst in der Fremdsprache besitzt. Im Übrigen würde sie den Dozenten bei der Zuweisung der Lehrveranstaltungen diskriminieren, da diese notwendigerweise auf der Grundlage einer Kompetenz – der Fremdsprachenkenntnis – zugeteilt würden, die nichts zu tun hätte mit denjenigen Kompetenzen, die bei seiner Anstellung zugrunde gelegt wurden, und nichts mit dem spezifischen Wissen, das den Studenten vermittelt werden soll.*“

Im Bewusstsein der Bedeutung einer Brückensprache für die wissenschaftliche und technologische Kommunikation hat der Gerichtshof sehr weise nicht etwa die Regelung insgesamt als unzulässig bewertet, sondern sehr deutlich eine bestimmte Auslegung als irrig beurteilt. *„Es sei nämlich gut möglich, eine verfassungsmäßig korrekte Auslegung zu finden, so dass die von der Internationalisierung ausgehenden Forderungen mit den Prinzipien der Artikel 3, 6, 33 und 34 der Verfassung zu vereinbaren seien.“* Die zum Abschluss führenden Studiengänge, soweit sie vollständig in einer Fremdsprache durchgeführt werden, treten somit neben die Studiengänge in italienischer Sprache, anstatt sie zu ersetzen. Dadurch ist stets ein Bildungsweg in unserer Sprache garantiert.

Schließlich hat die Bestätigung der italienischen Sprache als **„einzige offizielle Sprache“** des Verfassungssystems *„offensichtlich nicht nur eine formale Funktion, sondern sie stellt auch einen Maßstab für eine allgemeine Auslegung dar“*, damit vermieden wird, *„dass andere Sprachen als Alternative zur italienischen Sprache verstanden werden können oder diese in eine Randposition gedrängt wird“* (Verfassungsgerichtshof, Nr. 159/2009).

Andererseits führt, folgt man dem Verfassungsgerichtshof, gerade die Forderung nach Internationalisierung – richtig verstanden - dazu, dass der Vorrang der italienischen Sprache heute verfassungsmäßig unanfechtbar ist und zwar nicht zur Verteidigung eines Erbes der Vergangenheit, das ungeeignet wäre, auf die Veränderungen der modernen Welt zu reagieren, sondern als Bürgschaft zum Schutz und zur Wertschätzung des Italienischen als eigenständiges Kulturgut und damit als Element einer **sprachlichen Lebensvielfalt (Biodiversität)**. Diese ist Ausdruck eines spezifischen europäischen Gesellschaftsmodells und steht im Kontext einer Politik, die Demokratie, kulturellen Pluralismus und supranationale Integration der Gesellschaftsordnungen miteinander verbindet.

Festzuhalten ist, dass dieses Urteil den Fall, der an den Consiglio di Stato zurückverwiesen werden muss, noch nicht abschließt, sondern dass es **von nun an unumgänglich geworden ist, die vom Verfassungsgerichtshof herausgearbeiteten Grundsätze anzuwenden. Dies müssen Maßnahmen mit allgemeiner Zielrichtung sein, welche die Hochschulautonomie ebenso wie den Vorrang der offiziellen Sprache der Republik respektieren. Dies soll auch geschehen, um weitere Verletzungen dieser Grundsätze zu vermeiden. Unvermeidliche Rückwirkungen auf die Hochschulpolitik sind damit verbunden.**

Noch dringender ist es — die Zeiten scheinen dafür reif zu sein — , in allen Bereichen (Gesetzgebung, Forschung, Ausbildung, Digitalisierung des gewaltigen kulturellen Erbes der Bibliotheken und Archive Italiens, usw.) geeignete Maßnahmen anzustoßen, die unsere Sprache schützen, fördern und wertschätzen, in Italien und im Ausland, aufgrund der ausdrücklichen Anerkennung durch die Verfassung *des „Italienischen als kulturelles Fundament der Republik und als deren eigene Amtssprache“*.

**Es ist endlich an der Zeit, eine neue veränderte und aktive italienische Sprachpolitik auf den Weg zu bringen.**

4.161 Unterzeichner am 13.11.2017